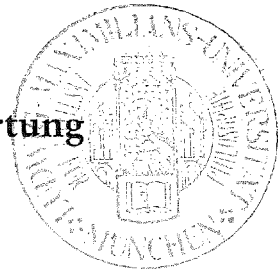


# Zum Problem historischer Verantwortung

Von Ludger HEIDBRINK (Hamburg)



Im Mittelpunkt der folgenden Überlegungen steht die Frage nach dem Verhältnis von Verantwortung und Geschichte unter den Bedingungen der sogenannten „nachmetaphysischen“ Moderne. Dabei ist von zwei grundlegenden Sachverhalten auszugehen, die zugleich den Problemhorizont einer historischen Verantwortungsethik kennzeichnen. Zum einen hat sich – auf der Ebene der *Ethik* – ein Wandel des konventionellen zu einem „postkonventionellen“ Moralbewußtsein vollzogen.<sup>1</sup> Eine Folge (und ein Indiz) dieses Wandels ist die Ablösung des traditionellen Pflichtbegriffs durch den Begriff der Verantwortung, der sich nicht mehr auf das Gewissen oder die Gesinnung des moralisch Handelnden, sondern auf die konkreten Handlungsfolgen bezieht.<sup>2</sup> Gleichwohl – und Max Weber hat dieses Problem mehr verdeckt als geklärt – ist Verantwortung ohne bestimmte Formen der „Gesinnung“ undenkbar, zumal im Kontext eines Moralverständnisses, das sich auf keine substantiellen Werte und Normen mehr zurückführen läßt. Paradox formuliert ließe sich sagen, daß die Ablösung der Pflicht durch die Verantwortung die Frage nach einer neuen ‚Verpflichtung‘ zur Verantwortung notwendig gemacht hat, gerade weil keine verbindlichen Verpflichtungen mehr existieren. An diesem Punkt, an dem normativen Vakuum, das die Auflösung der konventionellen Moral hinterlassen hat, setzen so gut wie alle postkonventionellen Ethiken an. Sie stehen vor der schwierigen Frage, wie sich unter den Bedingungen der nachmetaphysischen Moderne moralisches Handeln begründen und in die Praxis umsetzen läßt, ohne daß (im strengen Sinn) verpflichtende Normen zur Verfügung stehen.

Damit ist der zweite Sachverhalt benannt. Denn die erneute ‚Verpflichtung‘ zur Verantwortung hat nicht nur moralische, sondern vor allem *geschichtliche* Ursachen. Die Notwendigkeit verantwortungsvollen Handelns resultiert aus der historischen Dynamik der Moderne, die eine Reihe von gravierenden Folgeproblemen hervorgerufen hat. Die Brisanz der Verantwortungsfrage hängt vor allem mit der Eigengesetzlichkeit des Fortschritts zusammen, der sich jeder humanen Steuerung zu entziehen droht: Daß der Mensch nicht mehr Herr seiner Lage ist, sondern vielmehr das „Opfer“ autonomer Systemprozesse, kennzeichnet die besondere Erfahrungssituation der Spätmoderne.<sup>3</sup> Insofern ist die Konjunktur des

<sup>1</sup> Vgl. K.-O. Apel, *Diskurs und Verantwortung. Das Problem des Übergangs zur postkonventionellen Moral* (Frankfurt a. M. 1990).

<sup>2</sup> Vgl. J. Schwartländer, *Verantwortung*, in: *Handbuch philosophischer Grundbegriffe*, Bd. 6, hg. von H. Krings u. a. (München 1974) 1577–1588.

<sup>3</sup> Vgl. exemplarisch St. Breuer, *Die Gesellschaft des Verschwindens. Von der Selbsterstörung der technischen Zivilisation* (Hamburg 1992) bes. 173–175.

Verantwortungsbegriffs auch Ausdruck einer Krise des Fortschritts, über den der Mensch seine Macht verloren zu haben scheint.<sup>4</sup> Auch hier ließe sich paradox formuliert sagen: Je weniger Kontrolle der Mensch über den Prozeß des Fortschritts besitzt, um so stärker wächst seine Verantwortung für die Folgen des Fortschritts. Gerade weil die Geschichte kein verantwortungsvolles Handeln zuläßt, muß die Frage nach einer möglichen Verantwortung für die Geschichte, und zwar im Hinblick auf vergangene *und* zukünftige Generationen, neu gestellt werden.

Die gegenwärtige Erfahrungssituation mitsamt ihren technischen, sozialen und politischen Konsequenzen ist so gesehen durch zwei fundamentale Bedingungen gekennzeichnet: Sie ist nachmetaphysisch hinsichtlich des Legitimationsdefizites ethischer Diskurse. Und sie ist „posthistorisch“ insofern, als die normativen Ressourcen, aus denen die Deutung der Geschichte seit der Aufklärung gespeist wurde, erschöpft sind bzw. ihre Überzeugungskraft verloren haben.<sup>5</sup> Der Einsatz der Verantwortungsfrage, der spätestens seit Hans Jonas' „Prinzip Verantwortung“ (1979) in unterschiedlichsten Bereichen der Ethikdiskussion zu beobachten ist,<sup>6</sup> bildet nicht nur eine Krisenreaktion der nachindustriellen „Risikogesellschaft“, sondern ist vor allem das Symptom eines tiefgreifenden *Moral- und Geschichtsverlustes*. Die zentrale Frage, die im folgenden beantwortet werden soll, lautet deshalb: Sind Moral und Geschichte der Preis, den die Moderne für ihre Autonomie zahlen muß?<sup>7</sup> Oder gibt es einen Restbestand an Moralität und Geschichtlichkeit, mit dessen Hilfe sich so etwas wie historische Verantwortung wenn nicht legitimieren, so doch zumindest plausibilisieren läßt?

Ich werde zuerst auf die systematischen und inhaltlichen Probleme eingehen, die sich bei dem Versuch ergeben, Verantwortung und Geschichte miteinander zu verbinden (I.). Danach werde ich die Grundzüge einer historischen Verantwortungsethik skizzieren, die den Bedingungen der nachmetaphysischen Moderne standhält (II.). Abschließend werde ich meine Überlegungen in vier Grundthesen zusammenfassen (III.).

## *I. Zum Verhältnis Verantwortung und Geschichte*

### 1. Verantwortung und Geschichte in historischer Sicht

Die Ausweitung des Verantwortungsbegriffs auf die Ebene der Geschichte ist entgegen allem Anschein keine genuine Leistung des späten 20. Jahrhunderts, sondern vielmehr das Resultat der historischen Wende im Ausgang der Aufklä-

<sup>4</sup> Zur Verantwortung als Krisenphänomen vgl. Ch. Müller, Verantwortungsethik, in: Geschichte der neueren Ethik, Bd. II, hg. von A. Pieper (Tübingen/Basel 1992) 103 f.

<sup>5</sup> Vgl. zur Diskussion um das „Ende der Geschichte“ zuletzt R. Rortermundt, Jedes Ende ist ein Anfang. Auffassungen vom Ende der Geschichte (Darmstadt 1994).

<sup>6</sup> Vgl. zuletzt die Beiträge in: Ethik für die Zukunft. Im Diskurs mit Hans Jonas, hg. von D. Böhler (München 1995).

<sup>7</sup> Vgl. O. Höffe, Moral als Preis der Moderne. Ein Versuch über Wissenschaft, Technik und Umwelt (Frankfurt a. M. 1993).

rung.<sup>8</sup> Mit der Emanzipation der menschlichen Vernunft aus religiösen und traditionellen Bindungen, der Herausbildung eines teleologischen Fortschrittsbewußtseins und dem Übergang von der absolutistischen zur bürgerlichen Gesellschaft setzt sich die Vorstellung von der „Machbarkeit“ der Geschichte durch, für die der Mensch nun selbst die Verantwortung trägt.<sup>9</sup> Kants „Ideen zur einer allgemeinen Geschichte in weltbürgerlicher Absicht“ sind genauso wie Hegels Rede vom „Fortschritt im Bewußtsein der Freiheit“ Ausdruck einer Autonomisierung des historischen Prozesses, der nun seinerseits – ganz im Sinn des Schillerschen „Weltgerichts“ – zur moralischen Instanz wird, vor der sich das Handeln des Menschen zu verantworten hat. Der Mensch trägt nicht nur qua eigener Vernunft die Verantwortung *für* die Geschichte, sondern muß sich auch in seinen Taten und Ideen *vor* der Geschichte rechtfertigen.

Es ist diese Verdoppelung der historischen Verantwortung, die den Umgang mit der Geschichte zu einem äußerst prekären Unterfangen macht. Schon bei Marx und Engels wird virulent, was zuvor von Schopenhauer angemahnt wurde: daß der „Machbarkeit“ der Geschichte die Ohnmacht des Menschen korrespondiert, der nur den „Traum“ vom irdischen Glück verfolgt, ohne zu dessen Realisierung in der Lage zu sein.<sup>10</sup> Indem der Mensch sich die Verantwortung für die Geschichte aufbürdet, fällt er notgedrungen hinter die Imperative des historischen Prozesses zurück, der sich gleichsam über seinen Kopf hinweg vollzieht. Die Moralisierung der Geschichte mündet in eine Entmoralisierung des historischen Handelns ein, das sich nicht mehr vor dem Gerichtshof der Vernunft legitimiert, sondern selbst zur Vollzugsanstalt der Moral wird, sei es in der utopischen Überbietung oder der nihilistischen Unterbietung der Geschichte.<sup>11</sup>

Diese folgenreiche Verquickung eines verabsolutierten Verantwortungsverständnisses mit der geschichtsphilosophischen Deutung der Moderne wird ab der Mitte des 19. Jahrhunderts zahlreichen Revisionen unterzogen. Die Entwicklung der Geschichtswissenschaft aus dem Geist des Historismus, die Durchsetzung positivistischer Sinnkritik einerseits und phänomenologischer Hermeneutik andererseits, nicht zuletzt aber die Erfahrungen des Totalitarismus führen zu einer Abkehr von der substantialistischen Geschichtsphilosophie mitsamt ihren erkenntnistheoretischen und normativen Problemen.<sup>12</sup> An ihre Stelle treten entweder evolutionäre Fortschrittsmodelle, die an kommunikative Handlungsformen und diskursive Entscheidungsprozesse zurückgebunden werden, systemtheoreti-

<sup>8</sup> Zur „historischen Wende“ vgl. vor allem O. Marquard, Schwierigkeiten mit der Geschichtsphilosophie (Frankfurt a. M. 1982); H. Schnädelbach, Vernunft und Geschichte. Vorträge und Abhandlungen (Frankfurt a. M. 1987) 47–63.

<sup>9</sup> Vgl. R. Koselleck, Vergangene Zukunft. Zur Semantik geschichtlicher Zeiten (Frankfurt a. M. 1984); ferner H.-D. Kittsteiner, Naturabsicht und unsichtbare Hand. Zur Kritik des geschichtsphilosophischen Denkens (Frankfurt a. M.-Berlin-Wien 1980).

<sup>10</sup> Vgl. A. Schmidt, Idee und Weltwille. Schopenhauer als Kritiker Hegels (München-Wien 1988).

<sup>11</sup> Vgl. hierzu genauer Verf., Melancholie und Moderne. Zur Kritik der historischen Verzweigung (München 1994).

<sup>12</sup> Vgl. H. Schnädelbach, Geschichtsphilosophie nach Hegel. Die Probleme des Historismus (Freiburg i. B.-München 1974); A. C. Danto, Analytische Philosophie der Geschichte (Frankfurt a. M. 1980).

sche Modelle der soziohistorischen Ausdifferenzierung oder ereignis- und strukturgeschichtliche Ansätze.<sup>13</sup> Das Problem einer historischen Verantwortung stellt sich nun nicht mehr auf der Ebene der Geschichte, die in eine Vielzahl von Diskursformen und Handlungsmodellen zerfallen ist, sondern fließt in die Ethik als Spezialdisziplin philosophischer Normenbegründung ein.

Es ist diese *Trennung von Verantwortung und Geschichte*, die den gegenwärtigen Stand der Problemdiskussion kennzeichnet. Die Unhaltbarkeit geschichtsphilosophischer Deutungsmodelle im Verbund mit der Auflösung traditioneller Ethik-Konzepte hat nicht nur eine tiefgreifende Legitimationskrise normativ praktikabler Moraltheorien in geschichtsbezogener Hinsicht zur Folge, sondern auch eine allgemeine Konjunktur des Verantwortungsbegriffs, der in ganz unterschiedlichen Bereichen zur Anwendung gelangt, wobei ich mich im folgenden auf grundsätzliche Aspekte beschränken will.<sup>14</sup>

## 2. Dimensionen moralischer Verantwortung

Seit den klassischen Arbeiten zur Verantwortungsproblematik von Wilhelm Weischedel, Roman Ingarden und Georg Picht gibt es zwei primäre Strategien, verantwortliches Handeln zu begründen, die jeweils in spezifische Schwierigkeiten einmünden: So wird in der existenzialphilosophisch-phänomenologischen Tradition Verantwortung vor allem als *personaler Zuschreibungsbegriff* interpretiert, der gegenüber der objektiven und sozialen Welt den Vorrang besitzt. Verantwortung beruht in dieser Sichtweise primär auf der Selbstverantwortlichkeit des einzelnen, der sich vor einer bestimmten Instanz (seinem Gewissen, dem Gesetz, der Gesellschaft, Gott) zu rechtfertigen hat. Der personale Verantwortungsbegriff hat den Vorteil, die Motivation und den konkreten Bezug verantwortungsvollen Handelns besonders plausibel zu machen, da die responsive Struktur des personalen Verantwortungsbegriffes sowohl unserem intuitiven als auch (ethisch und juristisch) praktischen Verständnis von Verantwortung als *zurechenbarer Handlungsfolgenlegitimation* entspricht. Gleichwohl liegen die Probleme auf der Hand: Der personale Verantwortungsbegriff bleibt gegenüber den „Superstrukturen“ (Gehlen) der ausdifferenzierten Spätmoderne unterkomplex und taugt kaum zur Beschreibung von Verantwortungskonflikten in institutionellen und systemischen Zusammenhängen.<sup>15</sup> Der Appell an den einzelnen (den Wissenschaftler, Ingenieur, Abteilungsleiter, Pädagogen, Politiker etc.) bleibt um so effektloser, je stärker die Globalisierung und Vernetzung systemischer Effekte fortschreitet. Durch die Personalisierung von Verantwortung wächst vielmehr die Gefahr eines systembedingten „Umkippen“ ethischer Verantwortlichkeit,

<sup>13</sup> Zur Entwicklung vgl. genauer J. Meran, *Theorien in der Geschichtswissenschaft* (Göttingen 1985).

<sup>14</sup> Vgl. ausführlicher Verf., *Grenzen der Verantwortung*, in: *Philosophische Rundschau* 41 (1994) 277–299.

<sup>15</sup> Vgl. etwa K. Bayertz, *Wissenschaft, Technik und Verantwortung. Grundlagen der Wissenschafts- und Technikethik*, in: ders. (Hg.), *Praktische Philosophie. Grundorientierungen angewandter Ethik* (Reinbek 1991) 173–209.

die am Ende von niemandem mehr übernommen wird, da sich nach Maßgabe des individuell-kausalen Verursacherprinzips normative Zuschreibungen nur noch bedingt vollziehen lassen.<sup>16</sup>

Der Individualisierung von Verantwortung entspricht auf der anderen Seite ihre *ontologisch-metaphysische Substantialisierung*. In dieser Sichtweise, die vor allem in der geschichtsphilosophischen und theologischen Tradition der Moderne verwurzelt ist, entspringt Verantwortung einer transsubjektiven Entität, die mit einem verpflichtenden Anspruch auf Fürsorge, Bewahrung und Achtung an den Menschen herantritt (als Natur, Schöpfung oder Geschichte schlechthin). Der Vorteil des substantiellen Verantwortungsbegriffs besteht darin, daß er die Aufmerksamkeit auf das Feld des Metahumanen lenkt, auf das, was dem Wirkungsbereich des Menschen zugrunde- und vorausliegt oder sich ihm entzieht.<sup>17</sup> Die Fundierung verantwortlichen Handelns in einer teleologischen oder holistischen Substanz kommt darüber hinaus dem menschlichen Bedürfnis nach Sinn- und Handlungsorientierung entgegen und trägt zur Entlastung von den Kontingenzeffekten der entzauberten Moderne bei. Vor allem aber wird in der substantiellen Interpretation die *supererogatorische Dimension* von Verantwortung deutlich: der Umstand, daß unter postkonventionellen Bedingungen verantwortliches Handeln um so mehr auf Einsicht und Klugheit angewiesen ist, je weniger universelle Normen, Vernunft und Utopien von der Notwendigkeit ethischen Verhaltens zu überzeugen vermögen.<sup>18</sup> Gleichwohl liegen auch hier die Probleme auf der Hand: In der substantiellen Fundierung von Verantwortung fehlen allgemein verpflichtende Maßstäbe und Normen, die einer rationalen Prüfung standhalten. Die Ableitung verantwortlichen Handelns aus einem ideellen Prinzip oder einer immanenten Teleologie krankt an einem Mangel der Legitimierbarkeit, der schließlich in eine fortgesetzte Metaphysik der Zwecke oder Formen des naturalistischen Fehlschlusses einmündet. Es ist dieser Mangel, der Vorsicht im Umgang mit substantialistischen Verantwortungskonzepten nötig macht – eine Vorsicht, die jedoch zugleich die Grenzen jeder rational verpflichtenden und universalistischen Verantwortungsethik freilegt.

### 3. Modelle historischer Verantwortung

Von der Dringlichkeit einer historischen Verantwortung ist schon gesprochen worden. Die Folgeprobleme des ökologischen Umbaus und der neuen Hochtechnologien, die Ausweitung sozialer, ethnischer und nationalistischer Konflikte, die Globalisierung wirtschaftlicher und politischer Prozesse, aber auch die

<sup>16</sup> Vgl. hierzu H. Lenk, *Zwischen Wissenschaft und Ethik* (Frankfurt a.M. 1992) 40ff.

<sup>17</sup> In diesen Zusammenhang gehört auch die Mehrzahl der theologischen Verantwortungskonzepte. Vgl. hierzu den Überblick bei Hartmut Krefß, *Die Kategorie ethischer „Verantwortung“ in der neueren Diskussion*, in: *Theologische Rundschau* 53 (1988) 82–98.

<sup>18</sup> Zur „supererogatorischen“ Dimension von Verantwortung vgl. J. Ladd, *Bhopal. Moralische Verantwortung, normale Katastrophe und Bürgertugend*, in: *Wirtschaft und Ethik*, hg. von H. Lenk/M. Mering (Stuttgart 1992) 298 f.

Auseinandersetzung mit den Leiden und Opfern früherer Generationen in Form individueller und kollektiver Vergangenheitsbewältigung – all dies läßt den Ruf nach einer genuin *geschichtlichen* Verantwortungsethik immer lauter werden. Zu nennen wären hier etwa die Arbeiten von Georg Picht, der schon sehr früh gefordert hat, daß der Mensch Verantwortung vor der Geschichte übernehmen müsse, „weil er eine Verantwortung *für* die Geschichte hat“. <sup>19</sup> Nach Picht trägt der Mensch vor allem aus zwei Gründen Verantwortung für die Geschichte: Zum einen, weil er als geschichtlich existierendes Wesen Teil eines umfassenden Generationenzusammenhangs ist, durch den ihm eine genuin historische Verantwortung für die vergangene und zukünftige Geschichte zukommt. Zum anderen, weil durch den wissenschaftlich-technischen Fortschritt ein universaler Horizont der Verantwortung entstanden ist, dem sich die Menschheit nur um das Risiko des eigenen Untergangs zu entziehen vermag. <sup>20</sup> Ähnlich wie Picht die Notwendigkeit einer historischen Verantwortung aus der *faktischen* Universalisierung der wissenschaftlich-technischen Folgeprobleme ableitet, führt Walter Schulz die Verpflichtung zu einer genuin historischen Verantwortung im „Fernhorizont“ – im Unterschied zum traditionell-personalen Verantwortungshandeln im „Nahhorizont“ – auf umfassende Prozesse der „Vergeschichtlichung“ zurück, die eine neue Wechselbeziehung von Verantwortung und Geschichte zur Folge haben. <sup>21</sup>

Während Picht und Schulz die Notwendigkeit einer historischen Verantwortung als Folge allgemeiner Dynamisierungsprozesse betrachten, die sich mit den Mitteln der traditionellen Ethik nicht mehr adäquat erfassen lassen, leitet Hans Jonas sein „Prinzip Verantwortung“ aus einer immanenten Zweckhaftigkeit der Natur ab, die eine Erweiterung des kategorischen Imperativs Kants in Richtung auf „eine berechenbare wirkliche *Zukunft* als die unabgeschlossene Dimension unserer Verantwortlichkeit“ <sup>22</sup> impliziert. An die Stelle des utopischen Fortschrittsprogramms soll eine „Ethik der Erhaltung, der Bewahrung, der Verhütung“ treten, die den Fortbestand der Menschheit zur obersten verantwortungsethischen Aufgabe erhebt. <sup>23</sup> Karl-Otto Apel wiederum hat in seinen neueren Arbeiten den Versuch unternommen, das Problem einer geschichtsbezogenen Verantwortungsethik mit Hilfe des diskursethischen Begründungsprogramms in Angriff zu nehmen. Das Erfordernis einer „planetaren Makroethik der Verantwortung“ resultiert nach Apel nicht nur aus der Globalisierung politischer, technischer und kultureller Prozesse, die eine praktische Umsetzung der Diskursethik erforderlich machen, sondern auch aus der Verpflichtung, die dazu notwendigen Anwendungsbedingungen durch konkretes Handeln und institutionelle Reformen herzustellen. <sup>24</sup>

<sup>19</sup> G. Picht, Wahrheit, Vernunft, Verantwortung (Stuttgart 1969) 329.

<sup>20</sup> Vgl. ebd. 329f., 333f.

<sup>21</sup> Vgl. W. Schulz, Philosophie in der veränderten Welt (Pfullingen 1972) bes. 631. Zur Unterscheidung von Nah- und Fernhorizont vgl. ebd. 791ff.

<sup>22</sup> H. Jonas, Das Prinzip Verantwortung. Versuch einer Ethik für die technologische Zivilisation (Frankfurt a.M. 1979) 38.

<sup>23</sup> Ebd. 249.

<sup>24</sup> Vgl. K.-O. Apel, Das Problem einer universalistischen Makroethik der Mitverantwortung, in: Deutsche Zeitschrift für Philosophie 41 (1993) 201–215.

In allen Ansätzen sind wesentliche Aspekte des Problembereichs einer historischen Verantwortung benannt, die freilich wiederum neue Schwierigkeiten nach sich ziehen. So gelingt es Picht nur, seinen universalhistorischen Begriff der Verantwortung angemessen zu begründen, indem er einen quasi-eschatologischen Horizont der geschichtlichen Zeit voraussetzt, in den der Mensch gestellt ist und für den er kraft seiner Vernunft die Verantwortung trägt.<sup>25</sup> Für Schulz bildet dagegen die Subjektivität des einzelnen den unhintergehbaren Bezugspunkt verantwortlichen Handelns, der aufgrund der zunehmenden „Undurchsichtigkeit“ und „Vergleichgültigung“ der Weltbezüge allerdings immer weniger in der Lage ist, die erforderliche Verantwortung vor und für die Geschichte zu übernehmen.<sup>26</sup> Bei Jonas steht eine Metaphysik der Zwecke im Vordergrund, mit deren Hilfe das Erfordernis einer zukunftsethischen Verantwortung nicht rational begründet, sondern ontologisch postuliert und auf substantielle Werterfahrungen zurückgeführt wird, die unser „Gefühl der Verantwortung“<sup>27</sup> wecken, ohne daß dafür weiterreichende Argumente angegeben werden können. Bei Apel schließlich stellt sich die Frage, ob der Übergang von der Begründungs- zur Handlungsebene nicht letztlich den diskursethischen Rahmen sprengt, da eine geschichtsbezogene Verantwortungsethik auf teleologische Prämissen angewiesen ist, die dem deontologischen und universalistischen Selbstverständnis der Diskursethik zuwiderlaufen.<sup>28</sup>

Die Schwierigkeiten, in die die genannten Ansätze hineinführen, sind paradigmatisch. Sie lassen sich auch in anderen Zusammenhängen beobachten, so etwa innerhalb zukunftsethischer Konzeptionen, in denen Fragen der intergenerationalen Gerechtigkeit, der zeitlichen Reichweite moralischer Normen und des futurischen Verhältnisses von Rechten und Pflichten im Vordergrund stehen,<sup>29</sup> aber auch im Kontext verschiedener Ethiken für die Vergangenheit, bei denen vor allem die Begründbarkeit eines historisch verpflichtenden Gedächtnisses, einer „solidarischen Erinnerung“ und die Möglichkeit einer Bewahrung bzw. Befolgung zurückliegender Ansprüche zur Diskussion stehen.<sup>30</sup> Sowohl bei zukunfts- als auch bei vergangenheitsbezogenen Ethiken stellt sich die Frage, wie der Begriff der Verantwortung auf den *temporalen* und *kontingenten* Raum der Ge-

<sup>25</sup> Vgl. G. Picht, *Hier und Jetzt: Philosophieren nach Auschwitz*, Bd. 1 (Stuttgart 1980) 94 ff.

<sup>26</sup> Vgl. W. Schulz, *Subjektivität im nachmetaphysischen Zeitalter* (Pfullingen 1992) 327 ff.

<sup>27</sup> H. Jonas, *Prinzip Verantwortung*, a. a. O. (Anm. 22) 170.

<sup>28</sup> Vgl. hierzu K.-O. Apel, *Grenzen der Diskursethik? Versuch einer Zwischenbilanz*, in: *Zeitschrift für philosophische Forschung* (1986) bes. 27 ff.

<sup>29</sup> Vgl. D. Birnbacher, *Verantwortung für zukünftige Generationen* (Stuttgart 1988) 98 ff.; ferner H. Kleger, *Gerechtigkeit zwischen den Generationen*, in: *Begründung der Menschenrechte*, hg. von P. P. Müller-Schmid (Stuttgart 1986) 147–191. Vgl. in diesem Zusammenhang auch die Beiträge in: *Responsibilities to Future Generations. Environmental Ethics*, hg. von E. Partridge (Buffalo [N.Y.] 1980).

<sup>30</sup> Vgl. hierzu vor allem H. Peukert, *Wissenschaftstheorie, Handlungstheorie, Fundamentaltheologie* (Düsseldorf 1976) 278–282. Siehe auch die Beiträge von A. Leist, *Deutsche Geschichte und historische Verantwortung*, in: *Babylon. Beiträge zur jüdischen Gegenwart*, Nr. 7 (1990) 41–60; M. Löw-Beer, *Die Verpflichtung der unschuldig Nachgeborenen*, ebd. 61–69; L. Wingert, *Haben wir moralische Verpflichtungen gegenüber früheren Generationen? Moralischer Universalismus und erinnernde Solidarität*, in: *Babylon. Beiträge zur jüdischen Gegenwart*, Nr. 9 (1991) 78–94.

schichte angewendet werden kann, ohne daß er seinen – im weitesten Sinn – ‚verpflichtenden‘ Charakter verliert. Es ist die grundlegende Differenz zwischen den faktischen Bedingungen der Gegenwart und dem normativ offenen Raum der Geschichte, die bei der Suche nach einem plausiblen und anwendungsfähigen Konzept historischer Verantwortung zu berücksichtigen ist und im folgenden genauer untersucht werden soll.

## II. Perspektiven einer historischen Verantwortungsethik

Die skizzierten Schwierigkeiten, ein trag- und anwendungsfähiges Konzept historischer Verantwortung unter nachmetaphysischen Bedingungen zu entwickeln, machen es erforderlich, eine Reihe von Differenzierungen und Revisionen vorzunehmen. Hierzu ist es hilfreich, sich am relationalen Charakter des Verantwortungsbegriffes zu orientieren, denn Verantwortung liegt grundsätzlich immer „*bei jemandem, für etwas, vor oder gegenüber jemandem und nach Maßgabe von gewissen Beurteilungskriterien*“.<sup>31</sup> Ich werde zuerst versuchen, den Begriff der historischen Verantwortung selbst genauer zu bestimmen. Dann werde ich der Frage nach dem Träger historischer Verantwortung nachgehen. Anschließend werde ich erläutern, worauf sich die historische Verantwortung bezieht und vor welcher Instanz sie übernommen werden muß. Schließlich werden die Möglichkeiten der Begründbarkeit, d.h. die Maßstäbe historischer Verantwortung zur Diskussion gebracht werden. Anhand dieser Differenzierungen sollen folgende Revisionen durchgeführt werden: Zuerst werde ich die Kategorie der Verantwortung auf den Bereich der Geschichte zurückführen. Dann werde ich untersuchen, auf welchem Weg sich eine historische Verantwortungsethik realisieren läßt. Anschließend werde ich den Geltungsbereich und die Reichweite historischer Verantwortung umreißen. Und schließlich werde ich verdeutlichen, auf welcher Grundlage sich ein geschichtsbezogenes Verantwortungshandeln motivieren bzw. veranlassen läßt.

### 1. Zur Topographie historischer Verantwortung

Was muß unter historischer Verantwortung verstanden werden?

Unter historischer Verantwortung ist kein Zuschreibungsbegriff im traditionellen Sinn zu verstehen. Denn anders als bei der Frage, wer z. B. für die Verursachung eines Unfalls wem gegenüber aufgrund welcher Kriterien verantwortlich ist, gibt es bei der historischen Verantwortung keinen klar umrissenen Träger, kein eindeutig bestimmbares Objekt bzw. Gegenstandsfeld noch eine klar benennbare Instanz, vor der Rechenschaft abgelegt werden muß. Eine Differenzierung historischer Verantwortung, wie sie etwa Hans Lenk in Hinsicht auf mögli-

<sup>31</sup> O. Höffe, *Moral als Preis der Moderne*, a. a. O. (Anm. 7) 23.



che „Beteiligungsmodelle“ verantwortlichen Handelns vorgenommen hat, ist deshalb nicht ohne weiteres möglich.<sup>32</sup> Fest stehen dürfte jedoch, daß es sich bei der historischen Verantwortung um eine über die Verursacherverantwortung hinausgehende Verantwortung handelt, die sich mit dem traditionellen Verständnis einer „geschuldeten Verantwortung“<sup>33</sup> nicht mehr vereinbaren läßt. Der ethische Universalisierungsgrundsatz, der die Berücksichtigung sämtlicher absehbarer Handlungsfolgen und den Einbezug der voraussichtlich Betroffenen ermöglichen soll, stößt auf geschichtlicher Ebene an eine normative Grenze, die eine *Erweiterung* des traditionellen Verantwortungsbegriffs notwendig macht. An die Stelle der herkömmlichen Rechenschaftsverantwortung, die sich primär auf die Handlungsfolgenlegitimation richtet, müssen, so meine erste Grundthese, bestimmte Formen der *Fürsorgeverantwortung* treten, die auf einer verdienstlichen Mehrleistung der freiwilligen „Verpflichtung“ beruhen und einen nicht rein rational begründbaren „Überschuß“ an moralischem Interesse zur Voraussetzung haben, der aus ethischen Formen des Wohlwollens, der Achtung und Solidarität resultiert.<sup>34</sup>

Die Frage nach den Grundzügen historischer Verantwortung führt jedoch nicht nur in den Bereich einer materialen Ethik, aus der sich Werte und Güter für ein verantwortungsvolles Handeln auf geschichtlicher Ebene schöpfen lassen, sondern auch vor die Notwendigkeit, den Begriff der „Geschichte“ genauer zu klären, auf den sich die jeweilige Verantwortung bezieht. Da sich die Frage nach einer historischen Verantwortung vor allem auf die Bedingungen der Möglichkeit richtet, für globale und komplexe Prozesse, die von zeitlich umfassendem Charakter sind, Verantwortung zu übernehmen, ist es entscheidend, auf welches moralische und historische (*Vor-*)*Verständnis von Geschichte* zurückgegriffen wird. Ein verantwortungsethischer Zugang zur Geschichte läßt sich nur begründen (und vor allem motivieren), wenn die Geschichte konkrete Identifikationsangebote zur Verfügung stellt.<sup>35</sup> Dies ist nur möglich, so meine zweite Grundthese, wenn sich die Teilnehmer am historischen Geschehen als Mitglieder einer *generationsübergreifenden Gemeinschaft des gelingenden (oder mißlingenden) Lebens* begreifen.<sup>36</sup> Ein abstrakter, rein deontologischer Zugriff auf die Geschichte bleibt um so wirkungsloser, je globaler und „ferner“ der ethische Wirkungsbereich ausfällt. Die planetarische Ausrichtung historischer Verantwortung muß aus Plausi-

<sup>32</sup> Vgl. H. Lenk, *Zwischen Wissenschaft und Ethik*, a. a. O. (Anm. 16) 11, 26 ff.

<sup>33</sup> O. Höffe, *Moral als Preis der Moderne*, a. a. O. (Anm. 7) 97; vgl. ders., *Schulden die Menschen einander Verantwortung? Skizze einer fundamentalistischen Legitimation*, in: *Ethik der Wissenschaften*, hg. von H. Lenk u. a. (München u. a. 1994) 129–148.

<sup>34</sup> Zum Begriff des Wohlwollens vgl. in diesem Zusammenhang R. Spaemann, *Glück und Wohlwollen. Versuch über Ethik* (Stuttgart 1989) 123 ff.

<sup>35</sup> Zum Verhältnis von Geschichte und Identifikation bzw. Identität vgl. H. Lübke, *Geschichtsbegriff und Geschichtsinteresse. Analytik und Pragmatik der Historie* (Basel-Stuttgart 1977); E. Angehrn, *Geschichte und Identität* (Berlin-N.Y. 1985).

<sup>36</sup> Eine genauere Bestimmung dessen, was unter dem Begriff „gelingendes (oder mißlingendes) Leben“ zu verstehen ist, kann an dieser Stelle nicht geleistet werden. Zur Auseinandersetzung mit aktuellen Theorien von Martha Nussbaum, Robert Spaemann, Thomas Rentsch und Charles Taylor vgl. M. Seel, *Die Wiederkehr der Ethik des guten Lebens*, in: *Merkur*, H. 502 (1991) 42–49.

bilitätsgründen durch teleologische Wert- und Sinnkonzepte ergänzt werden, die es erlauben, materiale Vorstellungen einer generationsübergreifenden Gemeinschaftlichkeit mit einzubeziehen. Inwieweit dieser Einbezug nur auf der Grundlage eines „kommunitären“ Verständnisses von Geschichte möglich ist, das den Rückgriff auf bestimmte evaluative Begriffe der historischen Zeit erforderlich macht, wird im weiteren Verlauf deutlich werden.

### Wer ist der Träger historischer Verantwortung?

Auch die Zuordnung historischer Verantwortung zu einzelnen Personen oder Kollektiven, seien es Institutionen, Verbände oder Körperschaften, ist nicht ohne weiteres möglich. Die Alternative zwischen personaler oder kollektiver Verantwortung läßt sich nur bedingt auf den historischen Prozeß anwenden, da Geschichte weder von Individuen „gemacht“ wird noch das Handlungsergebnis eines höherstufigen Gattungssubjekts darstellt.<sup>37</sup> Statt dessen muß das „Subjekt“ historischer Verantwortung in einem genauer zu bestimmenden Bereich *zwischen* personaler und kollektiver Verantwortung verortet werden: Die Sorge um die Geschichte, sei es in Hinsicht auf die Vergangenheit in Form einer bewahrenden Erinnerung oder in Richtung auf die Zukunft in der Weise einer moralisch geleiteten Planung, bleibt einerseits vom *ethischen Engagement* verantwortlicher Individuen abhängig. Ohne eine persönliche Verantwortung, die sich gegebenenfalls der politisch oder institutionell sanktionierten Rechtsordnung widersetzt, ist ein moralisches Eintreten für begangene oder voraussehbare Handlungsfehler nicht realisierbar. Die „persönliche Verantwortung ist und bleibt der Prototyp der moralischen Verantwortlichkeit,“<sup>38</sup> da kein noch so ausgefeiltes Regelwerk einer institutionalisierten oder rechtlich kodifizierten Verantwortung in der Lage ist, die notwendige Bereitschaft zum Handeln zu wecken und in konkreten Situationen angemessene Schuldzuschreibungen zu ermöglichen. Im Gegenteil, der Gefahr einer „Verwässerung“ von Verantwortung in komplexen (synergetischen und kumulativen) Zusammenhängen kann nur begegnet werden, wenn die individuelle Verantwortung das Fundament moralischen Handelns bildet und durch eine entsprechende Stärkung der Urteilskompetenz (des Gewissens und der Einsichtsfähigkeit) unterstützt wird.

Andererseits bleibt eine rein personale Verantwortung auf historischer Ebene unzureichend, weil Geschichte sich nicht einfach aus der Summe von Einzelhandlungen zusammensetzt, geschweige denn einen intentional steuerbaren Prozeß bildet. Aus diesem Grund bedarf es einer kollektiven Erweiterung der personalen Verantwortlichkeit. Diese muß auf institutionellem Weg geleistet werden, indem durch entsprechende Regelungen der Boden für eine gemeinschaftliche

<sup>37</sup> Vgl. hierzu die Beiträge von J. Habermas, W. Pannenberg und F. Kambartel in: Geschichte – Ereignis und Erzählung. Poetik und Hermeneutik, Bd. 5, hg. von R. Koselleck/W.-D. Stempel (München 1973).

<sup>38</sup> H. Lenk, Zwischen Wissenschaft und Ethik, a. a. O. (Anm. 16) 38.

Übernahme historischer Verantwortung bereitet wird. Faktisch bedeutet dies, daß etwa die politische Erinnerungskultur durch eine fortgesetzte Institutionalisierung des historischen Gedächtnisses geschützt und gestärkt werden muß.<sup>39</sup> Auf der anderen Seite muß auch die Verantwortung für zukünftige Generationen, deren Notwendigkeit gleichermaßen anerkannt ist, institutionell abgesichert und verstärkt im Bewußtsein der zuständigen Handlungsinstanzen verankert werden.<sup>40</sup>

All dies ist nur zu leisten, wenn vom traditionellen Modell einer sich im Nahhorizont bewegenden Verantwortung Abschied genommen wird. Auch wenn die (rechtliche und politische) Institutionalisierung für eine wirkungsvolle Praxis historischer Verantwortung unabdingbar ist, ist eine Erweiterung des herkömmlichen Verursachermodells notwendig, das auch noch dem kollektiven (und korporativen) Verantwortungsbegriff zugrunde liegt. Einen möglichen Lösungsweg bietet hierzu das Konzept einer *stellvertretenden* Verantwortung für Taten, die nicht in eigener Person begangen wurden.<sup>41</sup> Auf diesem Weg läßt sich etwa das Problem der politischen Kollektivschuld für Kriegsverbrechen, so wie es von Karl Jaspers unter dem Titel der „metaphysischen Schuld“ behandelt wurde,<sup>42</sup> in den Bereich einer moralischen Verantwortung zurückstellen, die an Stelle der nicht (mehr) identifizierbaren Täter von nachfolgenden Generationen übernommen wird. Eine stellvertretende Verantwortung ermöglicht die Ausweitung von Verantwortung über den rein gegenwärtigen Bereich hinaus, indem man sich auf advokatorischem Weg für das einsetzt, was vergangenen Generationen (durch andere) an Leid und Unrecht angetan wurde und zukünftigen Generationen an ungerechtfertigten Nachteilen erspart werden soll.<sup>43</sup>

Voraussetzung für eine stellvertretende historische Verantwortung, die nicht mehr vom Individuum oder Kollektiv ausgeht, sondern vielmehr diese in einen immer schon vorausliegenden „Anspruch“ der Geschichte nimmt, ist die schon genannte Bedingung, daß der historische Prozeß unter Maßgabe einer verbindenden Solidarität oder eines in den Fernhorizont hineingreifenden Respekts für die Würde anderer Generationen betrachtet wird. Ich werde im zweiten Teil genauer zeigen, warum die Integration entfernter Generationen nicht mit Hilfe einer reziproken Gerechtigkeitsethik geleistet werden kann, sondern eine Moral der (nicht universalisierbaren) Achtung im Horizont gelingenden Lebens zur Voraussetzung hat.

<sup>39</sup> Vgl. L. Niethammer, Erinnerungsbedarf und Erfahrungsgeschichte. Institutionalisierungen mit kollektivem Gedächtnis, in: Holocaust: Die Grenzen des Verstehens. Eine Debatte über die Besetzung der Geschichte, hg. von H. Loewy (Reinbek 1992) 21-34.

<sup>40</sup> Vgl. D. Birnbacher, Verantwortung für zukünftige Generationen, a. a. O. (Anm. 29) 258 ff.

<sup>41</sup> Vgl. J.-C. Wolf, Utilitarismus, Pragmatismus und kollektive Verantwortung (Freiburg i. Ue./Freiburg i. Br. 1993) 125 ff.

<sup>42</sup> K. Jaspers, Die Schuldfrage. Zur politischen Haftung Deutschlands (München-Zürich 1987) 38f. Vgl. hierzu R. M. Müller, Normal-Null und die Zukunft der deutschen Vergangenheitsbewältigung (Scherfeld 1994) 35 ff.

<sup>43</sup> Vgl. in diesem Zusammenhang M. Brumlik, Advokatorische Ethik. Zur Legitimation pädagogischer Eingriffe (Bielefeld 1992) bes. 108-142.

## Wofür und wovon wird historische Verantwortung getragen?

Historische Verantwortung tragen wir erst einmal für die Geschichte. Damit ist etwas anderes gemeint als Verantwortung für den Staat, die Nation, die Natur, die Technik oder einen anderen spezifischen Bereich. Verantwortung „für“ die Geschichte tragen bedeutet, sich für einen ethischen Umgang mit dem historischen Geschehen selbst einzusetzen. In Sätzen wie „Die deutsche Nation ist sich ihrer besonderen historischen Verantwortung für das jüdische Volk bewußt“ kommt ein bestimmtes moralisches Verständnis für die Verpflichtung zum Ausdruck, sich aufgrund einer bestimmten Schuld für begangene Handlungen verantwortlich zu fühlen und deren Folgen auf sich zu nehmen. Das gleiche gilt für Sätze wie „Deutschland muß dafür sorgen, daß den nachfolgenden Generationen kein ökologisches Desaster hinterlassen wird“, mit dem Unterschied, daß es hier nicht um die Wiedergutmachung, sondern die Vermeidung von negativen Handlungsfolgen geht.

In beiden Fällen liegt ein besonderer Begriff von Geschichte zugrunde, von dem her die Verantwortlichkeit bestimmt wird. Wenn von einer genuin historischen Verantwortung die Rede sein kann und soll, dann muß diese auf ein *interpretatives* Vorverständnis des historischen Prozesses zurückgeführt werden, das die normative Basis der jeweiligen Verantwortlichkeit bildet. Erst von dieser Basis her ist es möglich, einen spezifischen Geltungsbereich der Verantwortung (für die Opfer der Geschichte, für das Gedächtnis an vergangenes Leiden, für das Wohlergehen zukünftiger Generationen etc.) zu bestimmen. Historische Verantwortung bezieht sich also genaugenommen weder auf die Geschichte „selbst“, die in ihrem unspezifischen Charakter keinen moralrelevanten Gegenstandsbereich bildet, noch auf die konkrete Rechtfertigung bzw. Vermeidung von negativen Handlungsfolgen, sondern auf ein kulturell, politisch oder auch religiös *vermitteltes* Konzept von Geschichte, das insofern einen „konstruktiven“ Charakter besitzt, als es von deskriptiven Zuschreibungen und normativen Bewertungen abhängt.<sup>44</sup>

Hieraus resultiert ein grundsätzliches Problem: Insofern es keine unmittelbare, sondern nur eine kontextuell vermittelte Basis gibt, von der her sich die Verantwortlichkeit für geschichtliche Ereignisse bestimmen läßt, fällt der Gegenstandsbereich historischer Verantwortung (z.B. die Schuld der deutschen Nation am Holocaust) mit dem geschichtlichen Geltungsbereich historischer Verantwortlichkeit (der Voraussetzung, daß sich Schuld über Generationen hindurch aufrecht erhält) zusammen. Es ist diese eigentümliche Kontaminierung des Normativen und Deskriptiven, des Geltungsbereichs mit der Reichweite von historischer Verantwortung, die veränderte ethische Begründungsstrategien erforderlich macht. Da die historische Verantwortung in gewisser Weise „selbstreferentiell“ ist, d.h. kein archimedischer Punkt existiert, *von dem aus* mit universalistischen Argumenten die „Verpflichtung“ zu verantwortlichem Handeln eingefordert

<sup>44</sup> Zur interpretationskonstruktiven Struktur von Verantwortung vgl. H. Lenk, Von Deutungen zu Wertungen. Eine Einführung in aktuelles Philosophieren (Frankfurt a. M. 1994) 239ff.

werden könnte (da dieser Punkt das Resultat einer interpretativen Konstruktion ist, die ihre „Normativität“ in sich trägt), bedarf es einer anderen Herangehensweise: Historische Verantwortung läßt sich nur plausibel machen, wenn sie *auf etwas hin* bezogen wird, das ihr schon jeweils voraus liegt. Historische Verantwortung, so meine dritte Grundthese, bedarf eines *werthaften Horizontes*, der durch bestimmte evaluative Konzepte von Geschichte zur Verfügung gestellt werden muß.

### Wie läßt sich historische Verantwortung begründen?

Aufgrund der bisherigen Überlegungen scheint es sinnvoll zu sein, nach einem Begründungsweg historischer Verantwortung zu suchen, der (mindestens) zweierlei leisten muß: Einerseits muß der formale Rahmen prozeduraler Verantwortungsbegründungen um Fragen der Anwendbarkeit und Zumutbarkeit erweitert werden, die sich nur im Rückbezug auf das Telos historischer Lebensformen klären lassen.<sup>45</sup> Verantwortung läßt sich im Blick auf komplexe geschichtliche Prozesse nicht aus abstrakten Normenbegründungsverfahren ableiten, sondern nur in einer angemessenen Hinsicht auf die konkrete (politische, soziale und moralische) Verfaßtheit geschichtlicher Wirklichkeit einfordern bzw. rechtfertigen.<sup>46</sup> Dies zeigt sich exemplarisch beim Universalisierungs- bzw. Reziprozitätsgrundsatz, der, wenn er mehr als bloß ein regulatives Ideal sein soll, auf der Ebene der Geschichte unhaltbar wird, da es faktisch unmöglich ist, die Ansprüche sämtlicher potentiell Betroffener mitzuberücksichtigen, es sei denn in einem advokatorischen Sinn, der freilich beschränkt bleibt auf den jeweiligen geschichtlichen Kontext, in dem über Rechte und Güter entfernter Generationen befunden wird.<sup>47</sup> Andererseits muß der Bezug auf ein bestimmtes Telos historischer Lebensformen seinerseits einer argumentativen Überprüfung unterzogen werden, um den Schutz der partikularen moralischen Interessen zu ermöglichen. In einer Zeit des pluralisierten Werteverständnisses ist es nicht nur riskant, sondern auch wenig hilfreich, auf ein substantielles „Worumwillen“ geschichtlichen Handelns zu rekurrieren, sei es das Glück der Menschheit, die Erhaltung der Natur oder die Wahrung nationaler Identität, solange hierüber keine Einigkeit besteht oder doch zumindest ein Einverständnis, das nicht auf bloße Überzeugungen in Form von individueller Moral, religiösem Glauben, metaphysischer Spekulation oder utopischer Hoffnung beschränkt bleibt.

<sup>45</sup> Zum Begriff der „Lebensform“ vgl. M. Seel, Ethik und Lebensformen, in: Gemeinschaft und Gerechtigkeit, hg. von M. Brumlik/H. Brunkhorst (Frankfurt a. M. 1993) 244–259.

<sup>46</sup> Welche Probleme sich aus einem prozedural verfaßten Verantwortungskonzept ergeben, wird (in Auseinandersetzung mit Karl-Otto Apel und Jürgen Habermas) bei Dietrich Böhler deutlich: Diskursethik und Menschenwürdegrundsatz zwischen Idealisierung und Erfolgsverantwortung, in: Zur Anwendung der Diskursethik in Politik, Recht und Wissenschaft, hg. von K.-O. Apel/M. Kettner (Frankfurt a. M. 1992) 201–231.

<sup>47</sup> Zur Diskussion dieser Problematik vgl. auch B. H. F. Taureck, Ethikkrisen – Krisenethik. Analysen, Texte, Modelle (Reinbek 1992) 297 ff.

Angesichts dieser Probleme liegt eine Erweiterung der (deontologischen) Regelmoral um eine (teleologische) Tugendmoral nahe.<sup>48</sup> Zur Legitimation historischer Verantwortung bedarf es eines moralischen Standpunktes, von dem aus sich sowohl bestimmte *Handlungen* als auch dafür unverzichtbare *Haltungen* plausibel machen lassen. Historische Verantwortung läßt sich nicht aus der Vernunft oder einem anderen absoluten Geltungsgrund allein ableiten, sondern bedarf der zusätzlichen Verankerung in einem gegenwartstranszendierenden Interesse am Wohlergehen anderer Generationen, das nach Maßgabe eines *möglichst* unparteilichen Standpunktes der moralischen Achtung bewertet werden muß.<sup>49</sup> Hierzu bedarf es vor allem einer Aufwertung der moralischen Urteilskraft, der es im besten Fall gelingt, so zu urteilen, *als ob* die Regeln wechselseitiger Achtung im geschichtlichen Raum nicht außer Kraft gesetzt wären. Dies bedeutet nicht nur, daß bestimmte Tugenden wie etwa Rücksichtnahme, Wohlwollen und Empathie für die Motivierung historischer Verantwortung unverzichtbar sind, sondern auch, daß eine Begründung verantwortlichen Handelns immer nur *relativ* bezogen auf ein vorhandenes moralisches Interesse durchgeführt werden kann und somit in letzter Konsequenz kontingent bleibt. Die Möglichkeit einer Begründung und Motivierung historischer Verantwortung hängt davon ab, wie weit sich die Beteiligten als *Mitglieder einer moralischen Gemeinschaft* begreifen, zu der auch noch die zeitlich und räumlich Abwesenden hinzugezählt werden – nicht als gleichberechtigte Interaktionspartner, sondern als Lebewesen, die unserer solidarischen Fürsorge bedürfen.<sup>50</sup>

## 2. Grundzüge einer historischen Verantwortungsethik

### Zur Vermittlung von Verantwortung und Geschichte

Die Voraussetzung für eine tragfähige historische Verantwortungsethik ist die Rückführung von Verantwortlichkeit auf den Raum der Geschichte, von dem jene durch die Entmoralisierung des historischen Prozesses getrennt wurde. Nur wenn sich die Mitglieder der gegenwärtigen Generation als Mitglieder einer geschichtlich umfassenden moralischen Gemeinschaft begreifen, deren gemeinsame Interessen unter Maßgabe einer (eingeschränkten) wechselseitigen Achtung gewahrt werden, läßt sich eine historische Verantwortungsethik plausibel machen. Die Grundschwierigkeit hierbei besteht in dem „eingeschränkten“ Charakter der

<sup>48</sup> Vorschläge in dieser Richtung finden sich bei O. Höffe, *Moral als Preis der Moderne*, a. a. O. (Anm. 7); A. Cortina, *Ethik ohne Moral. Grenzen einer postkantischen Prinzipienethik?*, in: *Zur Anwendung der Diskursethik in Politik, Recht und Wissenschaft*, a. a. O. (Anm. 46) 278–295; U. Steinvorth, *Klassische und moderne Ethik. Grundlinien einer materialen Moraltheorie* (Reinbek 1990); H. Krämer, *Integrative Ethik* (Frankfurt a. M. 1992).

<sup>49</sup> Zu den Möglichkeiten einer Moral der „universellen Achtung“ auf nicht rationaler Grundlage vgl. vor allem E. Tugendhat, *Vorlesungen über Ethik* (Frankfurt a. M. 1993) (bes. die fünfte Vorlesung). Tugendhat geht allerdings nicht weiter auf die Frage nach einer geschichtlichen Achtungsmoral ein.

<sup>50</sup> Vgl. vor allem R. Rorty, *Kontingenz, Ironie und Solidarität* (Frankfurt a. M. 1989) 305 ff.

wechselseitigen Achtung. Da auf der Ebene der Geschichte weder von einer Symmetrie zwischen Rechten und Pflichten noch von einer Reziprozität zwischen gegenwärtigen und vergangenen bzw. zukünftigen Ansprüchen ausgegangen werden kann, läßt sich das Gebot der Achtung nicht auf ein (im Anschluß an den kategorischen Imperativ) verallgemeinerbares Wollen zurückführen, sondern kann nur *einseitig* begründet werden – als freiwillige „Sorge“ um das Wohl anderer Generationen, die ihren Grund in einer *hinzutretenden* moralischen Bereitschaft zur Übernahme von Verantwortung hat.<sup>51</sup>

Um diese Dimension des Hinzutretenden an der historischen Verantwortung plausibel machen (und d. h. auch immer dazu motivieren) zu können, sind zwei Formen der Revision notwendig: Zum einen bedarf es einer Transformation derjenigen *geschichtsphilosophischen* Ansätze, in denen das Problem einer historischen Verantwortung (direkt oder indirekt) eine Rolle spielt. Entgegen einer weitverbreiteten Meinung ist es durchaus möglich, an die geschichtsphilosophische Tradition, insbesondere nach Hegel, anzuknüpfen, in der das Problem der „Einheit“ des historischen Geschehens unter evaluativen Gesichtspunkten behandelt wird. Zum anderen müssen die vorhandenen geschichtlichen Verantwortungskonzepte selbst auf ihre Tragfähigkeit hin befragt und, soweit es nötig ist, mit Hilfe der geschichtsphilosophischen Ansätze erweitert bzw. reformuliert werden. Im Vordergrund werden hierbei die Fragen nach der Realisierbarkeit, der Reichweite und der Veranlassung historischer Verantwortung stehen.

### Zur Realisierung historischer Verantwortung

Die Realisierung historischer Verantwortung ist nur möglich, wenn der historische Prozeß als ein *moralisches Kontinuum* gedeutet wird, in dem die Generationen durch ein Band der gemeinsamen „Schuld“ miteinander verbunden sind, die weder vom einzelnen noch von einem Kollektiv getragen wird, sondern auf einem beide Seiten übergreifenden Verantwortungsbewußtsein beruht, durch das sich der einzelne über seine Generation hinaus als Teil eines ethischen Gesamtprozesses begreift.<sup>52</sup> Ein derartiges Kontinuum der Verantwortung setzt zweierlei voraus: Zum einen bedarf es einer Identifizierung der Beteiligten mit dem hi-

<sup>51</sup> So heißt es bei J. Habermas, *Vorstudien und Ergänzungen zur Theorie des kommunikativen Handelns* (Frankfurt a. M. 1984) 516 ff.: „Der Widerspruch, der der Idee der vollkommenen Gerechtigkeit ihres prinzipiell uneinlösbaren Universalismus wegen innewohnt, kann nicht aufgelöst werden [...] Die Nachgeborenen können den in der Idee selbst enthaltenen Widerspruch nur dadurch kompensieren, daß sie den abstrakten, aber uneinlösbaren Gedanken der Universalität durch die anamnetische Kraft des Eingedenkens ergänzen, welches über die Begriffe der Moral selbst hinausgreift. Dieses Eingedenken aktualisiert sich in der mitleidenden Solidarität mit der vergangenen Verzweiflung der Geschlagenen und Gepeinigten, die das Nichtwiedergutmachende erlitten haben.“ Vgl. hierzu genauer Verf., *Melancholie, Geschichte und Erinnerung. Einige Überlegungen zu ihrem Verhältnis*, in: *Aufzeichnung und Analyse*, hg. von E. Porath (Würzburg 1995) 45–54.

<sup>52</sup> Vgl. in diesem Zusammenhang die Unterscheidung zwischen politischer und moralischer Schuld bzw. Verantwortung bei H. Arendt, *Persönliche Verantwortung in der Diktatur*, in: *dies., Israel, Palä-*

storischen Geschehen und darüber hinaus einer Bestimmung bzw. Erfahrung der Geschichte als eines moralischen Raumes, in dem eine besondere (nicht reziproke) solidarische Verbindung zwischen den Generationen existiert. Eine solche Form der historischen Solidarität läßt sich dann realisieren, wenn sich die Mitglieder der gegenwärtigen Generation als Teil eines ethischen „Bewandtniszusammenhangs“ betrachten, in den sie ohne eigenen Willen schon immer hineingestellt sind, der sie aber gleichwohl in einer besonderen Weise in einen „Anspruch“ nimmt, dem man sich nur bei Mißachtung der eigenen moralischen Interessen zu entziehen vermag.

Zum Träger einer historischen Verantwortung werden dann diejenigen, die um der Wahrung ihrer eigenen Interessen nicht nur so handeln, wie sie selbst zu einem früheren oder späteren Zeitpunkt (in der Geschichte) hätten behandelt werden wollen, sondern darüber hinaus die Bereitschaft entwickeln, sich aufgrund einer hinzutretenden Dimension der moralischen Erinnerung oder Fürsorge für die Interessen entfernter Generationen einzusetzen. Erst auf der Grundlage einer solchen ‚supererogatorischen‘ Motivierung zur Bewahrung zeitübergreifender Interessen läßt sich die historische Verantwortung institutionalisieren, etwa in Form einer juristisch-politischen Anwaltschaft für frühere und spätere Generationen, der Änderung von Rahmenrichtlinien für Bildung und Erziehung, der Pflege kultureller Erinnerung, der Sensibilisierung für die Folgen des technisch-wissenschaftlichen Fortschritts oder der Ausarbeitung ethischer „Imperative“ für die Kontrolle langfristiger Prozesse.

### Zur Reichweite historischer Verantwortung

Nicht nur die Realisierbarkeit, sondern auch die Reichweite historischer Verantwortung steht in einem direkten Bezug zu dem Bild von „Geschichte“, durch das die Gegenwart geprägt ist. Welchen Stellenwert Erinnerung und Vorsorge in einer Gesellschaft besitzen, hängt von ihrem geschichtlichen Selbstverständnis ab. In der liberalen Kultur der Moderne ist dieses Selbstverständnis durch eine eigentümliche Ambivalenz gekennzeichnet: Auf der einen Seite bildet die Geschichte keinen werthaftern Hintergrund mehr, aus dem sich verpflichtende Handlungsanweisungen schöpfen ließen. Die liberale Kultur ist in dem Sinne eine „geschichtslose“ Kultur, als sich die Identität der westlichen Gesellschaften nicht mehr aus einer gemeinsamen historischen Erfahrung speist, sondern aus einer Vielzahl identitätsstiftender Elemente zusammengesetzt ist, die durch eine kontraktualistische „Ethik“ des rationalen Eigeninteresses miteinander verbunden sind. Auf der anderen Seite existiert ein anhaltendes Bedürfnis nach historischer Selbstvergewisserung, das mit dem Ende der utopischen Tradition nicht etwa versiegt ist, sondern vielmehr in einer vehement vorangetriebenen Suche nach

---

stina und der Antisemitismus (Berlin 1991) 7–38; sowie H. Buchheim, Politische Kriterien der Schuld an der NS-Herrschaft und deren Verbrechen, in: Politik, Philosophie, Praxis. FS Wilhelm Hennis, hg. von H. Maier u. a. (Stuttgart 1988) 513–525.



neuen „Zielen“ zum Ausdruck kommt, durch die das liberale Projekt einen „Sinn“ erhalten soll, der über die reine Selbsterhaltung der Systeme hinausreicht.<sup>53</sup>

Im „Zeitalter der Komplexität“,<sup>54</sup> in dem kein eindeutiges Zentrum der politischen, wirtschaftlichen und administrativen Steuerung mehr existiert, ist eine Wiederherstellung geschichtlicher Identität, durch die der politisch-sozialen Kultur ein neues Handlungsziel verliehen wird, jedoch nicht ohne weiteres möglich. Nationalbewußtsein und Patriotismus sind Relikte einer untergegangenen Epoche, die in der globalen Weltgemeinschaft keinen zentralen Platz mehr besitzen. In atomisierten Gesellschaften ohne eine tragende moralische Basis ist es grundsätzlich schwierig, die Reichweite der Verantwortung über den Nahhorizont auszudehnen und Motive zur Verfügung zu stellen, mit denen sich ein in den (vergangenen und zukünftigen) Fernhorizont hineingreifendes ethisches Engagement plausibel machen läßt. Hierbei besteht nicht nur die Gefahr, hinter den erreichten Stand moralischer Aufklärung zurückzufallen und den gemeinsamen Willen an partikuläre Identitäten (die Nation, das Volk, den Glauben) zurückzubinden, die zu einer Verstärkung des Eigeninteresses und einer Einschränkung von übergreifender Toleranz, Solidarität und Achtung führen. Es ist darüber hinaus auch praktisch nur sehr schwer zu erkennen, wie die systemische Selbststeuerung der modernen Gesellschaft durch ein derart „schwaches“ Konzept wie Verantwortung aufgebrochen und in eine veränderte Richtung gelenkt werden kann.<sup>55</sup>

Die Reichweite historischer Verantwortung bleibt somit abhängig von der Bereitschaft der Gesellschaftsmitglieder, die Gründe und Motive ihres Handelns zur Disposition zu stellen und sich der „Übermacht“ einer scheinbar dehumanisierten Prozeßlogik zu widersetzen. Der schwache Begründungsstatus historischer Verantwortung muß um so mehr durch eine „starke“ Motivationsbasis kompensiert werden, je offensichtlicher die Defizite einer rein funktionalen und autonomisierten Steuerung sozialer Prozesse zutage treten. Ohne die Verankerung des Verantwortungswillens in einer Sphäre des politischen Gemeinsinns, so meine vierte Grundthese, ist dies nicht möglich. Insbesondere durch die kommunitaristische Kritik am Liberalismus ist deutlich geworden, daß das Ideal einer übergreifenden Gerechtigkeit ohne eine verbindende Idee des Guten unrealisierbar bleiben muß.<sup>56</sup> Dies gilt um so mehr auf der Ebene der Geschichte, auf der nach dem Scheitern der utopischen Gesellschaftsprojekte keine moralischen Ressourcen mehr vorhanden sind, aus denen sich eine intergenerationelle Solidarität speisen ließe. Die Herstellung eines *historischen Gemeinsinns* bedarf der Fundie-

<sup>53</sup> Vgl. exemplarisch J. Fest, *Die schwierige Freiheit. Über die offene Flanke der offenen Gesellschaft* (Berlin 1993); G. Rohrmoser, *Der Ernstfall. Die Krise unserer liberalen Republik* (Berlin 1994).

<sup>54</sup> J.-M. Guéhenno, *Das Ende der Demokratie* (München-Zürich 1994) 14.

<sup>55</sup> Vgl. N. Luhmann, *Ökologische Kommunikation. Kann die moderne Gesellschaft sich auf ökologische Gefährdung einstellen?* (Opladen 1986); ders., *Die Moral des Risiko und das Risiko der Moral*, in: *Risiko und Gesellschaft*, hg. von G. Bechmann (Opladen 1993) 327–338.

<sup>56</sup> Vgl. zur Darstellung R. Forst, *Kontexte der Gerechtigkeit. Politische Philosophie jenseits von Kommunitarismus und Liberalismus* (Frankfurt a. M. 1994).

rung durch eine „demokratische Sittlichkeit“,<sup>57</sup> auf deren Grundlage sich die Vorstellung eines umfassend geteilten gelungenen Lebens nach Maßgabe einer übergreifenden Achtung prüfen und zumindest annäherungsweise verwirklichen läßt. Damit ist nun auch der Punkt erreicht, an dem ein Rückgriff auf die geschichtsphilosophische Tradition möglich (und zugleich notwendig) ist, aus der sich die Ideale eines gemeinsamen Gutes entnehmen lassen, die für eine historische Verantwortungsethik unabdingbar sind.

### Zur Veranlassung historischer Verantwortung

Wenn es für eine historische Verantwortung keine „starke“ Begründung gibt, dann ist es um so notwendiger, nach Motiven der „Anerkennung“<sup>58</sup> zu suchen, mit deren Hilfe sich Verantwortung im geschichtlichen Raum plausibilisieren läßt. Eine solche Anerkennung von (relativen) Gründen setzt ein *entgegenkommendes* Verständnis des historischen Geschehens als eines moralischen Kontinuums voraus, in dem qua gemeinschaftlicher Identifikation die Bereitschaft zur Realisierung einer übergreifenden Achtung intergenerationeller Ansprüche geweckt wird. Es bedarf, mit anderen Worten, geschichtlicher Entwürfe, in denen die historische Zeit nicht als leeres Vergehen, sondern als *wert- bzw. sinnhafte Entwicklung* gedeutet wird. Ohne einen im weitesten Sinn „erfüllten“ Begriff von Geschichte ist eine Identifikation mit dem historischen Geschehen unausdenkbar. Dabei darf diese Identifikation jedoch nicht so weit gehen, daß das moralische Interesse an der Geschichte mit dieser zu einer normativen Totalität verschmilzt. Es geht nicht darum, den historischen Prozeß (erneut) als substantielle Ganzheit zu interpretieren, der seine Werthaftigkeit in einem utopischen oder katastrophischen Sinn in sich selbst trägt, sondern als potentielle „*Einheit*“, die den Handlungen und Deutungen des Menschen gegenüber prinzipiell *offen* bleibt.

Ein derart offenes Einheitsverständnis des historischen Geschehens läßt sich in unterschiedlichen geschichtsphilosophischen Konzeptionen des Nachhegelianismus finden. Zu nennen wären hier vor allem die Ansätze von Benjamin, Adorno und Heidegger, in denen der Geschichte eine gebrochene Teleologie der historischen Zeit zugrunde gelegt wird, die ihre „Einheit“ in einer negativen Hermeneutik des „versöhnten Lebens“ besitzt. Bei diesen Ansätzen handelt es sich in erster Linie nicht um objektive Handlungstheorien, sondern um besondere Formen geschichtlicher *Erfahrungs- bzw. Erwartungstheorien*, die auf einem evaluativen Begriff historischer Zeit beruhen.<sup>59</sup> Der Umstand, daß keiner der drei Genannten eine eigenständige Ethik entwickelt hat, spricht nicht gegen den morali-

<sup>57</sup> A. Wellmer, Bedingungen einer demokratischen Kultur. Zur Debatte zwischen Liberalen und Kommunitaristen, in: Gemeinschaft und Gerechtigkeit, hg. von M. Brumlik/H. Brunkhorst (Frankfurt a. M. 1993) 178.

<sup>58</sup> Vgl. hierzu K.-H. Ilting, Verantwortung – eine transzendentalphilosophische Grundlegung, in: *Giornale de Metafisica* VIII (1986) 21–41.

<sup>59</sup> Vgl. Verf., Naturgeschichte und ästhetische „Trauer“, in: *System und Struktur*, H. 2 (1994) 154f.

schen Charakter ihrer geschichtsphilosophischen Theorien. Im Gegenteil handelt es sich jeweils um unterschiedliche Ausprägungen einer „negativen“ Ethik des gelungenen Lebens, die in unmittelbarer Weise in den Horizont der Geschichte eingelassen ist.<sup>60</sup> Bei allen Differenzen steht im Zentrum der drei Ansätze die Frage, wie unter den Bedingungen einer als Katastrophe bzw. Niedergang erfahrenen Moderne eine *Bewahrung verschütteter Humanität* möglich ist. Diese Bewahrung wird keiner abstrakten Gerechtigkeitstheorie bzw. utopischen Geschichtsbetrachtung unterstellt, sondern an die „schwache Kraft einer Erinnerung“<sup>61</sup> angebunden, die vergangenes Leiden möglichst wiedergutmachen, zumindest aber dessen Ursachen begreifen will, um so eine humane Zukunft zu ermöglichen. Die historische Verantwortung entspringt der Vorstellung einer geheimen Solidarität der Geschlechter bzw. einer Bewahrung des Seins über die Generationen hinweg, die einen (wenn auch negativen) Begriff der „erfüllten“ Zeit zur Voraussetzung hat.<sup>62</sup>

Die Grundschwierigkeit besteht freilich darin, die „Fülle“ bzw. „Einheit“ der historischen Zeit ohne den direkten Rückgriff auf metaphysische Deutungsmuster zu bestimmen. Das Verantwortungsverständnis beruht in der Tradition der negativen Geschichtsphilosophie auf einem im weitesten Sinn „*eschatologischen*“ Begriff der historischen Zeit, an den sich heute nicht mehr unmittelbar anknüpfen läßt.<sup>63</sup> Aus diesem Grund ist es unerlässlich, die „eschatologische Intention“, d. h. den Vorgriff auf ein mögliches Erfülltsein der Geschichte, von dem her sich die „Einheit“ der historischen Zeit erschließt, in einem profanisierten Verständnis des historischen Geschehens aufzuheben, das zu einer Übernahme von geschichtlicher Verantwortung führt, *ohne* daß ein theologischer oder utopischer Begriff von Geschichte zwingenderweise vorausgesetzt werden müßte. Es geht mit anderen Worten darum, die Idee einer intergenerationellen Solidarität von ihrem religiösen bzw. geschichtsphilosophischen Hintergrund abzulösen und in ein Verantwortungsverständnis zu integrieren, das über die Grenzen einer abstrakten historischen Gerechtigkeit hinausreicht, gleichwohl aber ohne den Rückfall auf Glaubensvorstellungen oder metaphysische Zwecksetzungen auskommt.

Hierzu lassen sich im Bereich der politischen Theologie wichtige Überlegungen finden, mit denen sich ein zu enger Begriff der moralischen Kommunikation in den historischen Raum hinein erweitern läßt.<sup>64</sup> Allerdings bleibt die Verfolgung der Idee einer historischen Verantwortung dabei entweder auf die Gemeinschaft der Gläubigen beschränkt oder hat eine Funktionalisierung der Religion im Sinne des Kantischen „Vernunftglaubens“ zur Voraussetzung. Was sich der

<sup>60</sup> Für Adorno hat dies zuletzt gezeigt G. Schweppenhäuser, *Ethik nach Auschwitz. Adornos negative Moralphilosophie* (Hamburg 1993).

<sup>61</sup> J. Habermas, *Die nachholende Revolution. Kleine Politische Schriften VII* (Frankfurt a. M. 1990) 155.

<sup>62</sup> Zum Problem der „erfüllten Zeit“ vgl. vor allem M. Theunissen, *Negative Theologie der Zeit* (Frankfurt a. M. 1991).

<sup>63</sup> Vgl. genauer Verf., *Melancholie und Moderne*, a. a. O. (Anm. 11) bes. 227 ff.

<sup>64</sup> Vgl. exemplarisch Th. McCarthy, *Ideale und Illusionen. Dekonstruktion und Rekonstruktion in der kritischen Theorie* (Frankfurt a. M. 1993) 341–353.

theologischen und geschichtsphilosophischen Tradition statt dessen entnehmen läßt, ist neben der Deutung der historischen Zeit als potentieller Einheit die Dimension einer Hoffnung darauf, daß jede Generation den gleichen Anspruch auf Achtung und Fürsorge hinsichtlich ihrer moralischen Interessen besitzt. Es ist diese Hoffnung, die sich im Verbund mit dem historischen Einheitsverständnis in einen profanisierten Begriff geschichtlicher Verantwortung überführen läßt, wenn dieser in einem *symbolischen* Sinn als (Wieder-)Herstellung einer moralischen Integrität der Mitglieder vergangener und zukünftiger Generationen interpretiert wird.<sup>65</sup> Verantwortung tragen wir nicht unmittelbar gegenüber anderen Generationen, sondern vielmehr *in Ansehung* ihrer moralischen Interessen, indem wir sie vor dem Hintergrund einer potentiellen Einheit der historischen Zeit und auf der Grundlage einer transgenerationalen Hoffnung auf ein gelungenes Leben als Mitglieder einer umfassenden moralischen Gemeinschaft betrachten.<sup>66</sup>

Auf der Basis einer restitutiven Moral der symbolischen Achtung wird es möglich, die eschatologischen bzw. utopischen Intentionen der geschichtsphilosophischen Tradition in einem Konzept der historischen Verantwortung aufzuheben, das über eine abstrakt (und unerfüllbar) bleibende intergenerationale Gerechtigkeit hinausgreift. Zur Übernahme historischer Verantwortlichkeit werden wir nicht durch die reziproke Anerkennung anderer Generationen veranlaßt, sondern dadurch, daß wir uns als Mitglieder einer historischen Gemeinschaft erfahren, in der ein *vorgängiger Anspruch* auf die symbolische Erfüllung wechselseitiger moralischer Interessen existiert: Erst im Horizont einer die Gegenwart transzendierenden Fürsorge, zu der wir uns durch die uneinholbare Vorgängigkeit des geschichtlich „Anderen“ verpflichtet fühlen, dessen moralischen Ansprüchen wir als Mitglieder der historischen Gemeinschaft immer schon „ausgeliefert“ sind, läßt sich geschichtliches Verantwortungshandeln plausibilisieren *und* motivieren.<sup>67</sup> Ohne das überschießende Moment eines moralischen Wohlwollens, das zum Gebot der wechselseitigen Achtung hinzutritt, ist es nur sehr schwer möglich, ein solidarisches Engagement im historischen Raum in die Wege zu leiten.<sup>68</sup>

Es ist dieses „Moment des Hinzutretenden am Sittlichen“,<sup>69</sup> das der Fundierung durch einen wertbestimmten Begriff der Geschichte bedarf. Das Erbe einer transformierten Geschichtsphilosophie liegt nicht zuletzt darin, daß es eine nicht

<sup>65</sup> Vgl. A. Honneth, Kommunikative Erschließung der Vergangenheit. Zum Zusammenhang von Anthropologie und Geschichtsphilosophie bei Walter Benjamin, in: Internationale Zeitschrift für Philosophie, H. 1 (1993) 3–19.

<sup>66</sup> Vgl. ähnlich L. Wingert, Haben wir moralische Verpflichtungen gegenüber früheren Generationen?, a. a. O. (Anm. 30) 82. Mir scheint freilich ein grundlegendes Problem bei Wingert genauso wie bei Honneth darin zu liegen, daß beide letztlich an einer reziprok-universalistischen Achtungsmoral festhalten, die im Raum der Geschichte notwendigerweise unerfüllbar bleiben muß.

<sup>67</sup> In diesem Sinn spricht E. Lévinas, Wenn Gott ins Denken einfällt (Freiburg/München 1988) 261, von der „nicht-intentionale(n) Teilnahme“ an der „Vergangenheit der Anderen“.

<sup>68</sup> Vgl. ähnlich auch W. Kuhlmann, Prinzip Verantwortung versus Diskursethik, in: Archivio di Filosofia 55 (1987) bes. 109 ff.

<sup>69</sup> Th. W. Adorno, Negative Dialektik (Frankfurt a. M. 31982) 358.

mehr absolute „Sinnggebung“ der historischen Zeit ermöglicht, durch die überhaupt erst ein moralisches Interesse an der Geschichte geweckt wird. Indem wir der Geschichte ein „Telos“ unterstellen, das nicht in dieser selbst liegt, aber auch nicht der willkürlichen Entscheidung entspringt, sondern aus dem gemeinsamen Willen zur Bewahrung einer historisch-moralischen Kontinuität hervorgeht, gewinnt die Idee der historischen Verantwortung eine neue Plausibilität: Sie resultiert aus dem Wunsch, die Mitglieder anderer Generationen als gegenwärtige Interaktionspartner zu betrachten, nicht weil dies gerechter wäre, sondern weil sie an der gleichen Werthaftigkeit der Geschichte *partizipieren* wie wir selbst. Das Bewußtsein einer „Allianz der Generationen“<sup>70</sup> gründet nicht auf rechtlichen Verhältnissen, sondern geht diesen voraus. Es ist das *Gefühl* der Verantwortung, das Solidarität zwischen den Epochen stiftet. Ein derartiges historisches „Verantwortungsgefühl“ hat ein kommunitäres Verständnis von Geschichte zur Voraussetzung, das sich nur durch den Vorrang des Guten vor dem Gerechten gewinnen läßt. Im Vorgriff auf ein gelungenes Leben, das *allen* Mitgliedern der geschichtlichen Gemeinschaft zusteht, liegen die Wurzeln historischer Verantwortung. Der Umstand, daß ein universal *gültiger* Begriff des „für alle“ Guten nicht zu begründen ist, kennzeichnet die Grenzen historischer Verantwortlichkeit. Hierin besteht freilich auch die Chance, die Idee einer geschichtsbezogenen Verantwortung vom Kopf auf die Füße zurückzustellen und sie einer moralischen Haltung der generationenübergreifenden Achtung anzuvertrauen, die sich zwar nicht rational legitimieren läßt, zu der wir uns aber gleichwohl als geschichtlich existierende Lebewesen veranlaßt fühlen, die sich in einem gemeinschaftlichen Raum der historischen Zeit aufhalten.

### III. Schluß

Nach den bisherigen Darlegungen läßt sich folgendes Fazit ziehen: Die Dringlichkeit einer historischen Verantwortungsethik angesichts wachsender Folgeprobleme des technisch-wissenschaftlichen Fortschritts steht außer Frage. Dies ist um so mehr der Fall, als die Ausdifferenzierung unterschiedlicher Handlungssysteme zu einer Welt „ohne Zentrum“ geführt hat, die sich einer übergeordneten normativen Bewertung entzieht. Der Globalisierung politischer, wirtschaftlicher und ökologischer Prozesse korrespondiert ein Zerfall des moralischen Universalismus, der neue ethische Begründungs- und Handlungsstrategien notwendig macht. Der Begriff der Verantwortung bietet hierzu eine Chance, da er sich auf die konkreten Gründe und Folgen menschlichen Handelns richtet. Gleichwohl bestehen große Schwierigkeiten, den Begriff der Verantwortung auf die Ebene der Geschichte zu übertragen. Diese liegen nicht nur in einem verengten „personalen“ Verantwortungsverständnis begründet, das zu Problemen der Zurechenbarkeit und Rechtfertigung von komplexen Handlungsprozessen führt, sondern

<sup>70</sup> G. Anders, Die atomare Drohung. Radikale Überlegungen zum atomaren Zeitalter (München 1993) 52.

vor allem darin, daß die Geschichte ihren substantiellen Charakter verloren hat, ohne den eine „Verpflichtung“ zur Sorge um den historischen Raum nicht mehr ohne weiteres ausgewiesen werden kann.

Es sind diese beiden Grundprobleme – die Ohnmacht der Verantwortung und der Verlust der Geschichte –, die eine kritische Revision vorhandener historischer Verantwortungsentwürfe erforderlich machen:

1. Der traditionelle Begriff einer „geschuldeten Verantwortung“ muß in Richtung auf eine *freiwillige Verantwortung der Bewahrung bzw. Fürsorge* ausgeweitet werden. Eine Verantwortung im Fernhorizont der Geschichte ist nur möglich, wenn an die Stelle einer negativen Rechtfertigung von Handlungen die *positive Achtung* der moralischen Interessen vergangener und zukünftiger Generationen tritt.

2. Eine positive Achtung generationsübergreifender Interessen setzt ein verändertes Verständnis moralischer Gerechtigkeit voraus. Im historischen Raum kann nicht von einer universalistischen Berücksichtigung wechselseitiger Ansprüche ausgegangen werden, sondern „nur“ von der *solidarischen Einlösung* nicht verallgemeinerbarer Forderungen nach einer Bewahrung von menschlicher Würde und Integrität. Eine derartige *transgenerationelle* Solidarität bleibt einseitig bezogen auf das Wohlwollen gegenwärtiger Generationen, das als überschießendes Moment des moralischen Willens in Kraft treten muß.

3. Der Wille zur historischen Verantwortung läßt sich nicht aus abstrakten Verpflichtungen ableiten, sondern bedarf der Verankerung in einem „*kommunitären*“ *Verständnis* von Geschichte, durch das Motive des moralischen Engagements zur Verfügung gestellt werden. Verantwortungsvolles Handeln entspringt dem Bewußtsein, zu einer geschichtlichen Gemeinschaft zu gehören, deren Anspruch auf Bewahrung *vor* jeder rationalen Legitimierung besteht. Ohne die Erfahrung einer Zugehörigkeit zu einem historischen Geschehen, dem die Mitglieder unterschiedlicher Generationen *gleichermaßen* ausgeliefert sind, gibt es keine moralische Basis transgenerationeller Solidarität.

4. Eine solche Basis läßt sich durch die Neuinterpretation der Geschichte als „*Erfüllungsraum*“ eines *gelungenen (oder auch bedrohten) Lebens* stiften. Im zeitübergreifenden Interesse an der Herstellung humanen Wohlergehens liegen die Wurzeln für die Achtung transgenerationeller Ansprüche auf moralische Unversehrtheit und ethische Würde. Auf dem Weg einer symbolischen Integration der Mitglieder entferntere Generationen in die moralische Gemeinschaft der Gegenwart können deren Ansprüche berücksichtigt werden, ohne daß ein eschatologisches oder utopisches Verständnis von Geschichte noch derart starke Begriffe wie „Gerechtigkeit“ oder „Versöhnung“ notwendig sind. Ausreichend hierfür bleibt die Vorstellung einer moralischen „Einheit“ der historischen Zeit, der sich der Mensch nur dadurch zu entziehen vermag, daß er seine eigene Geschichtlichkeit verleugnet.

Mit Hilfe der hier skizzierten Erweiterungen lassen sich die Grundzüge einer historischen Verantwortungsethik entwickeln, die ohne den Rückgriff auf deontologische Pflichten, aber auch ohne die Voraussetzung substantialistischer Ziele auskommt. Das Engagement im historischen Raum resultiert aus einem *pragma-*

*tischen Selbstverständnis* des geschichtlich existierenden Menschen, der aus dem erweiterten Eigeninteresse an der Erhaltung einer moralisch-geschichtlichen Kontinuität handelt, die einen rein „konstruktiven“ Charakter besitzt. Nicht weil es einen übergeordneten moralischen „Sinn“ der Geschichte gibt, sondern weil die Eigendynamik des Fortschritts die Grenzen jeder moralischen Sinnhaftigkeit überschritten hat, bedarf es um der Selbsterhaltung und Selbstachtung willen der Wiederherstellung historischer Verantwortlichkeit.